

WESENTLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN ANLEGER

Dieses Dokument enthält wesentliche Informationen für Anleger dieses OGAW. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Informationen sollen Ihnen helfen, die Art dieses Fonds und die mit einer Anlage in ihn verbundenen Risiken zu verstehen. Potenziellen Anlegern empfehlen wir die Lektüre dieses Dokuments, damit sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

**GUTENBERG PATRIMOINE
Klasse C: FR0010357509
GUTENBERG FINANCE SAS**

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Der OGAW strebt mithilfe einer dynamischen Allokation in Aktien mit hoher Dividendenausschüttung über die empfohlene Anlagedauer eine Wertentwicklung nach Gebühren über der seines Referenzindikators (50% EUROSTOXX 50 Net Return und 50% €STR kapitalisiert) an. Darüber hinaus ist der Fonds bestrebt, die Risiken starker Portfolioschwankungen dadurch zu begrenzen, dass ein Teil des Fondsvermögens in Anleihen aus der Eurozone angelegt wird.

Dem Referenzindikator aus 50% EUROSTOXX 50 Net Return + 50% €STR kapitalisiert liegen Schlusskurse zugrunde, angegeben in Euro bei Wiederanlage der Nettodividenden und unter Berücksichtigung kapitalisierter Zinsen.

Die Anlagestrategie beruht auf einer dynamischen Allokation mit Ermessensspielraum in verschiedenen Anlageklassen und Regionen und der Suche nach Aktien, die eine hohe Dividende ausschütten.

Die aktive Verwaltung des Fonds erfolgt nach einem Bottom-up-Ansatz, mit dem Unternehmen ausgewählt werden, die eine attraktive Dividendenrendite bieten, d.h. die gemessen an ihrem inneren Wert unterbewertet sind oder eine hohe Rendite abwerfen.

Die Auswahl erfolgt anhand von Wertpapieranalysen und eines auf folgenden Kriterien basierenden Entscheidungsprozesses gemäß der **3M-Methode**:

- **Management:** Qualität der Führungskräfte, historische Entwicklung, Strategie und Ausblick für das Unternehmen, Wettbewerbs- und Kundenanalyse
- **Mittel des Unternehmens:** Humanressourcen, Technologie, Forschung und Entwicklung, Organisation
- **Marge und Rentabilität** über einen Zeitraum von 5 Jahren, komplettiert durch einen Branchenvergleich.

Die Analyse dieser Kriterien erfolgt anhand von regelmäßigen Kontakten mit den betreffenden Unternehmen, Analystentreffen, Fachzeitschriften und klassischen Finanzanalysen (Analyse von Bilanz und Erfolgsrechnung, EBIT-Marge, ROE etc.). Die Unternehmen werden aus dem Universum großer, mittlerer und kleiner Börsenkapitalisierungen an den europäischen Finanzplätzen ohne geografische oder Indexbeschränkung ausgewählt.

Um die Volatilität zu begrenzen und zur Diversifizierung kann der Fondsmanager in Anleihen und sonstige Schuldtitel (Staatsanleihen/Unternehmensanleihen) sämtlicher Laufzeiten und Währungen anlegen.

Bei der Auswahl und Überwachung der Zinsinstrumente stützt sich die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Risiko-Renditeanalysen (Rentabilität, Kreditrisiko, Liquidität, Laufzeit) und verlässt sich nicht ausschließlich oder automatisch auf das Urteil von Ratingagenturen. Vielmehr stützt sie sich vornehmlich auf eigene Kreditanalysen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber die Grundlage für ihre Anlageentscheidungen bilden.

Der OGAW verpflichtet sich, folgende Grenzen für die Anlage des Nettovermögens einzuhalten:

- zwischen 0% und 120% (Zielallokation zwischen 20% und 70%) in Aktien sämtlicher Marktkapitalisierungen und Branchen, davon:
 - zwischen 0% und 120% an den europäischen Aktienmärkten,
 - zwischen 0% bis 10% in auf Dollar lautende Aktien,
 - zwischen 0% und 10% in Aktien aus Schwellenländern,
 - zwischen 0% und 30% in Aktien von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung,
 - zwischen 0% und 5% an der Börse EURONEXT GROWTH,

■ zwischen 0% und 120% in staatlichen Zinsinstrumenten und Zinsinstrumenten des öffentlichen und privaten Sektors aus allen geografischen Regionen und allen Ratingkategorien, die über ein Rating einer Ratingagentur oder gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft über ein gleichwertiges Rating verfügen, davon:

- zwischen 0% und 30% in spekulativen Zinsinstrumenten,
- zwischen 0% und 10% in Zinsinstrumenten aus Schwellenländern.

Die Zinssensitivität des OGAW liegt in einer Spanne von -5 bis +10.

■ zwischen 0% und 25% an den Märkten für Wandelanleihen, ■ zwischen 0% und 50% in anderen Währungen als dem Euro (einschließlich US-Dollar und Schwellenländerwährungen).

Der OGAW darf anlegen in:

- Aktien,
 - Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten,
 - bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts sowie in AIF französischen oder europäischen Rechts, die nicht professionellen Anlegern im Sinne von Artikel R.214-25 offen stehen und den Kriterien aus Artikel R.214-13 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs entsprechen.
- Ferner darf der Fonds anlegen in:
- fixen oder bedingten Terminkontrakten, die zur Absicherung und/oder zur Positionierung im Aktien-, Zins-, Kredit- und Wechselkursrisiko eingesetzt werden;
 - Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten, die zur Absicherung und/oder zur Positionierung im Aktien-, Zins-, Kredit- und Wechselkursrisiko eingesetzt werden;
 - Einlagen und Barmittelaufnahmen.

Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge: Thesaurierung

Empfohlene Anlagedauer: über 5 Jahre

Dieser OGAW eignet sich unter Umständen nicht für Anleger, die beabsichtigen, ihr Kapital vor Ablauf der empfohlenen Anlagedauer aus dem Fonds abzuziehen.

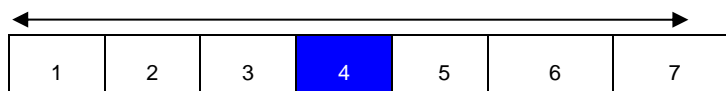
Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen: Die Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden an jedem Geschäftstag um 12 Uhr (T) zentral erfasst und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Tages ausgeführt.

Der Nettoinventarwert wird an jedem Geschäftstag basierend auf Schlusskursen berechnet, außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankreich und an Tagen, an denen die Pariser Börse (gemäß Kalender der Euronext SA) geschlossen ist.

RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL

Mit geringerem Risiko und geringerem Renditepotenzial

Mit höherem Risiko und höherem Renditepotenzial



BEDEUTUNG DIESES INDIKATORS:

Dieser Indikator ermöglicht die Messung des Volatilitätsniveaus des Fonds und des Risikos, dem das Kapital des Anlegers ausgesetzt ist.

Die zur Berechnung dieses synthetischen Indikators verwendeten historischen Daten sind kein verlässlicher Hinweis auf das künftige Risikoprofil des OGAW.

Die ausgewiesene Risiko- und Ertragskategorie kann Veränderungen unterliegen, und die Einstufung des OGAW in eine Kategorie kann sich mit der Zeit ändern.

Anleger sollten beachten, dass ein höheres Ertragspotenzial auch mit einem höheren Verlustrisiko einhergeht. Die Einstufung des Fonds in die Risikoklasse „4“ bedeutet, dass das Kapital der Anleger nicht garantiert werden kann. Die Risikoklasse „1“ bedeutet, dass geringe Risiken für das Anlagekapital bestehen, das Ertragspotenzial jedoch begrenzt ist. Diese Risikoklasse kann jedoch nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.

Ausschlaggebend für die Einstufung dieses OGAW in die Risikoklasse 4 ist sein Engagement in Zinsinstrumenten und Aktien, einschließlich solcher von Unternehmen kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung, mit denen stärkere Fluktuationen und Schwankungen des Nettoinventarwerts einhergehen können.

Der Fonds zeichnet sich daher durch ein mittleres Risiko- und Renditeprofil aus.

WESENTLICHE, IM INDIKATOR NICHT BERÜCKSICHTIGTE RISIKEN:

Kreditrisiko: Bei einer Verschlechterung der Kreditqualität der Emittenten oder wenn ein Emittent nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann der Wert der Instrumente sinken, was einen Rückgang des Nettoinventarwerts bewirken kann.

Liquiditätsrisiko: Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass ein Finanzmarkt bei geringem Handelsvolumen oder Spannungen auf diesem Markt das Transaktionsvolumen (Kauf oder Verkauf) nicht ohne wesentliche Auswirkungen auf den Kurs der Vermögenswerte aufnehmen kann. In diesem Fall kann der Nettoinventarwert sinken.

Kontrahentenrisiko: Das Kontrahentenrisiko ergibt sich aus OTC-Geschäften (Finanzkontrakten, Erwerb von Wertpapieren und Finanzsicherheiten), die mit demselben Kontrahenten geschlossen werden. Das Kontrahentenrisiko misst das Verlustrisiko bei Ausfall eines Kontrahenten, der nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, bevor die Transaktion endgültig in Form einer Mittelübertragung abgeschlossen wurde. In diesem Fall könnte der Nettoinventarwert sinken.

GEBÜHREN

Aus den entrichteten Gebühren und Provisionen werden die Kosten für den Betrieb des OGAW bestritten, unter anderem die Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Fondsanteile. Sie schmälern den potenziellen Wertzuwachs der Anlagen.

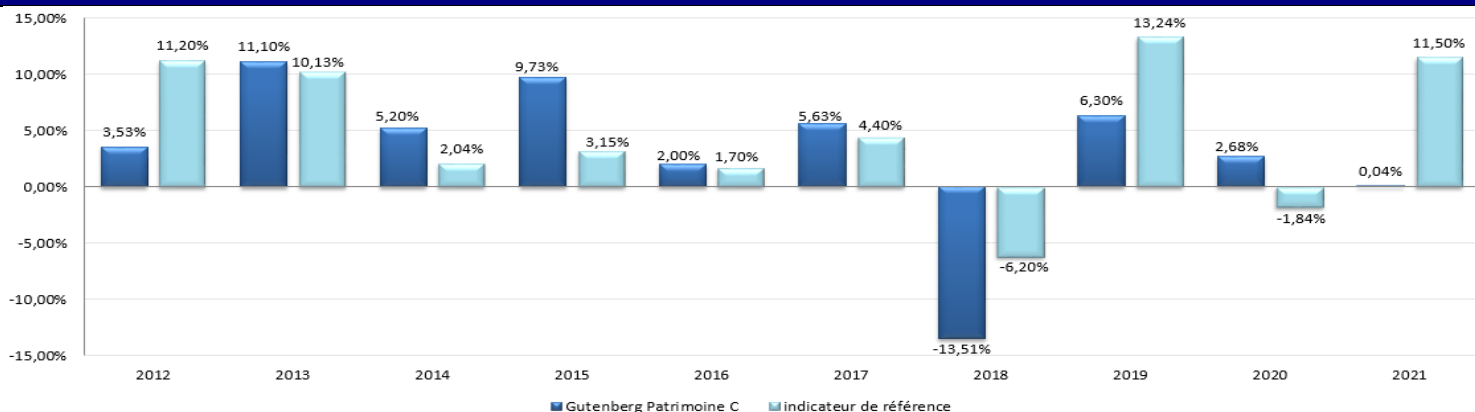
EINMALIGE GEBÜHREN BEI ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME	
AUSGABEAUFSCHLAG	3%
RÜCKNAHMEABSCHLAG	entfällt
Der angegebene Prozentsatz ist der Höchstbetrag, der vor der Anlage vom Kapital des Anlegers bzw. vom Zeichnungswert der OGAW-Anteile am Tag der Ausführung des Auftrags erhoben werden kann. In bestimmten Fällen kann der Anleger weniger zahlen. Die aktuelle Höhe des Ausgabeaufschlags bzw. des Rücknahmeabschlags kann der Anleger bei seinem Finanzberater oder der Vertriebsgesellschaft erfragen.	
VOM FONDS IM LAUFE DES JAHRES ERHOBENE GEBÜHREN	
LAUFENDE GEBÜHREN (*)	3,12% inkl. Steuern
VOM FONDS UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN ERHOBENE GEBÜHREN	
AN DIE WERTENTWICKLUNG DES FONDS GEBUNDENE GEBÜHR (PERFORMANCE-GEBÜHR)	Bis zu maximal 20% (inkl. Steuern) der den Referenzindikator aus 50% EUROSTOXX 50 Net Return + 50% €STR kapitalisiert übersteigenden positiven Wertentwicklung des Fonds p.a. nach Verwaltungsgebühren 0,00% für das letzte Geschäftsjahr

(*) Anleger sollten beachten, dass die Angabe unter dem Punkt „laufende Gebühren“ auf den Gebühren des am 31.12.2020 beendeten Geschäftsjahres basiert. Diese Gebühren können sich von Jahr zu Jahr ändern.

Ausführliche Informationen zu den Gebühren finden sich im Kapitel „Gebühren“ im Prospekt dieses OGAW, der auf der Webseite www.gutenbergfinance.com bereitgestellt wird.

Die laufenden Gebühren beinhalten weder die Performance-Gebühren des OGAW oder mögliche Performance-Gebühren der gehaltenen Fonds noch Vermittlungsgebühren, außer den Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der Fonds beim Kauf oder Verkauf von Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen entrichtet.

WERTENTWICKLUNG DER VERGANGENHEIT



RISIKOHINWEIS

Frühere Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Performance zu. Die Wertentwicklung verläuft nicht konstant.

Die Berechnung der Wertentwicklung des OGAW erfolgt auf der Grundlage der Wiederanlage der Nettokuponzahlungen sowie nach mittelbaren und unmittelbaren Verwaltungsgebühren und vor Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlägen.

Die Berechnung der Wertentwicklung des Referenzindikators erfolgt seit 2014 auf der Grundlage wieder angelegter Dividenden und unter Berücksichtigung kapitalisierter Zinsen.

AUFLEGUNGSDATUM DES OGAW: 08.09.2006

FONDSWÄHRUNG: Euro

WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN WÄHREND DES ZEITRAUMS: keine

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

NAME DER DEPOTBANK: CREDIT INDUSTRIEL ET COMMERCIAL (CIC).

WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DEN OGAW (Prospekt/Jahresbericht/Halbjahresbericht): Der Prospekt und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des OGAW werden den Anteilhabern auf formlose schriftliche Anfrage bei der nachstehend aufgeführten Stelle innerhalb von acht Tagen kostenlos zugesandt:

GUTENBERG FINANCE SAS – 9, Place Saint Thomas - 67000 STRASBOURG Tel.: 03 88 75 55 50

WEBSITE: Die genannten Unterlagen sind zudem auf der Website www.gutenbergfinance.com abrufbar.

WEITERE PRAKTISCHE INFORMATIONEN, INSBESONDERE ZUM NETTOINVENTARWERT: Diese sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

STEUERLICHE BEHANDLUNG:

Entsprechend den für die jeweiligen Anteilhaber anwendbaren Steuervorschriften können eventuelle Kapitalgewinne und Erträge aus Anteilen des OGAW steuerpflichtig sein.

Der OGAW unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer. Für die Anteilhaber gilt eine Transparenzregelung. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Beträge bzw. der latenten oder realisierten Wertsteigerungen oder Wertminderungen des OGAW hängt von den auf die spezielle Situation des Anlegers anwendbaren Steuervorschriften und/oder von der für den OGAW geltenden Gerichtsbarkeit ab.

Anleger, die über ihre steuerliche Situation im Unklaren sind, sollten sich an einen Steuerberater wenden.

GUTENBERG FINANCE SAS kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen irreführenden, unrichtigen oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospekts zu vereinbarenden Erklärung haftbar gemacht werden.

Dieser OGAW wurde in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers (AMF)).

GUTENBERG FINANCE SAS wurde in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers (AMF)).

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 25.02.2022.

GUTENBERG PATRIMOINE

PROSPEKT

OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG

A. A. ALLGEMEINE MERKMALE

o Rechtsform des OGAW**Bezeichnung: GUTENBERG PATRIMOINE****Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW gegründet wurde:** Investmentfonds französischen Rechts (Fonds Commun de Placement, FCP)**Auflegungsdatum und vorgesehene Laufzeit:** Der FCP wurde am 01.08.2006 zugelassen und am 08.09.2006 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.**Übersicht über das Angebot:**

ISIN-Code	Anlegerzielgruppe	Ergebnis- verwendung	Rechnungs- währung	Anfänglicher Nettoinventarwert	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung
Klasse C FR0010947002	alle Anleger*	vollständige Thesaurierung (Dividenden und realisierter Wertzuwachs)	Euro	150 Euro	1 Anteil	1 Tausendstel eines Anteils

* **Hinweis:** Die Anteile des Fonds wurden nicht gemäß US-Wertpapiergesetz von 1933 registriert und dürfen daher in den Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt auf Rechnung von oder zugunsten einer „US-Person“ gemäß Definition der US-Vorschrift „Regulation S“ zum Verkauf angeboten oder verkauft werden.

Abgesehen von dieser Einschränkung steht der Fonds allen Anlegern zur Zeichnung bereit.

Stelle, bei der der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht erhältlich sind:

Die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte werden den Anteilhabern auf formlose schriftliche Anfrage bei der nachstehend aufgeführten Stelle innerhalb von acht Werktagen zugesandt:

GUTENBERG FINANCE SAS – 9, Place Saint Thomas - 67000 - STRASBOURG

Ansprechpartner für etwaige weitere Fragen:

Kundenservice – Tel.: 03 88 75 55 50

B. BETEILIGTE

- **Verwaltungsgesellschaft:** GUTENBERG FINANCE SAS – 9, Place Saint Thomas - 67000 - STRASBOURG, zugelassen am 12. Juni 1990 von der französischen Börsenaufsicht COB unter der Nummer GP-90-22.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des OGAW im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber. Gemäß den geltenden Vorschriften verfügt sie über die ihrer Tätigkeit angemessene finanzielle, technische und personelle Ausstattung.

Depotbank und Verwahrstelle - Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge - Stelle für das Führen des Anteilsregisters (Verwaltung der Passiva des OGAW): CREDIT INDUSTRIEL ET COMMERCIAL (CIC) – 6, Avenue de Provence – 75009 - PARIS

a) **Aufgaben der Depotbank:**

1. Verwahrung der Vermögenswerte
 - i. Aufbewahrung
 - ii. Führung des Anlagenregisters
2. Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen des OGA oder seiner Verwaltungsgesellschaft
3. Überwachung der Liquiditätsströme
4. Verwaltung der Passiva gemäß Übertragung
 - i. Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge von Anteilen/Aktien
 - ii. Führung des Emissionsregisters

Potenzielle Interessenkonflikte: Nähere Angaben zur Unternehmenspolitik bei Interessenkonflikten finden sich auf folgender Webseite: www.cic-marketsolutions.eu

Ein Exemplar in gedruckter Form kann unter folgender Adresse kostenlos angefordert werden: CIC MARKET SOLUTIONS – Solutions dépositaire – 6 avenue de Provence - 75009 PARIS

b) **Beauftragter für die Verwahrfunktionen:** BFCM

Die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten steht auf folgender Internetseite zur Verfügung: www.cic-marketsolutions.eu

Ein Exemplar in gedruckter Form kann unter folgender Adresse kostenlos angefordert werden: CIC MARKET SOLUTIONS – Solutions dépositaire – 6 avenue de Provence - 75009 PARIS

c) **Anlegern werden aktuelle Informationen auf Anfrage bei folgender Adresse zur Verfügung gestellt:** CIC MARKET SOLUTIONS – Solutions dépositaire – 6 avenue de Provence - 75009 PARIS

- **Abschlussprüfer:**
PricewaterhouseCoopers Audit, vertreten durch Frédéric Sellam - 63 rue de Villiers - 92200 Neuilly-sur-Seine
- **Vertriebsgesellschaft:**

GUTENBERG FINANCE SAS

9, Place Saint Thomas
67000 STRASBOURG

SEGEF FINANCE

3 Route de Strasbourg
67550 VENDENHEIM

- **Beauftragte für Verwaltung und Bewertung:** CREDIT MUTUEL ASSET MANAGEMENT- 4 rue Gaillon - 75002 PARIS
- **Anlageberater:** keine

C. **ARBEITSWEISE UND VERWALTUNG**

a. **Allgemeines:**

Merkmale der Anteile:

ISIN-Code:

Klasse C: FR0010357509

• **Art der mit den Anteilen verbundenen Rechte:**

Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Fondsvermögen (Aktiva) des Fonds (FCP), das der Anzahl der Anteile in seinem Besitz entspricht.

• **Eintragung in ein Register:**

Die Rechte der Inhaber werden im Fall von Inhaberpapieren durch eine Eintragung in ein Register auf den Namen des Inhabers bei einem Finanzintermediär seiner Wahl repräsentiert.

• **Verwaltung der Passiva:**

Die Verwaltung der Passiva erfolgt durch die Depotbank. Die Verwaltung der Anteile erfolgt über Euroclear France.

• **Stimmrechte:**

Da es sich um einen Investmentfonds (FCP) handelt, sind die einzelnen Anteile nicht mit Stimmrechten ausgestattet und alle Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen. Die Anteilinhaber werden persönlich, durch die Presse, durch regelmäßige Veröffentlichungen oder auf einem anderen Weg über den Betrieb des Fonds informiert.

• **Art der Anteile:** Inhaberanteile.

In Tausendstel gestückelte Anteile. Zeichnungen und Rücknahmen sind in tausendstel Anteilen möglich.

• **Bilanzstichtag:** der letzte Handelstag der Pariser Börse im Dezember.

• **Bilanzstichtag des ersten Geschäftsjahres:** der letzte Handelstag der Pariser Börse im Dezember 2007.

Hinweise zur steuerlichen Behandlung:

Der OGAW unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer. Für die Anteilinhaber gilt eine Transparenzregelung. Bei dem OGAW handelt es sich um einen OGAW mit vollständiger Thesaurierung. Die Besteuerung hängt von den auf die spezielle Situation des Anlegers anwendbaren Steuervorschriften und/oder von der für den OGAW geltenden Gerichtsbarkeit ab. Anleger, die über ihre steuerliche Situation im Unklaren sind, sollten sich an einen Steuerberater wenden.

b. Besondere Bestimmungen

► **OGA-Dachfonds:** bis zu 10% des Nettovermögens.

► **Anlageziel:** Der OGAW strebt mithilfe einer dynamischen Allokation in Aktien mit hoher Dividendenausschüttung über die empfohlene Anlagedauer eine Wertentwicklung nach Gebühren über der seines Referenzindex (50% EUROSTOXX 50 Net Return und 50% €STR kapitalisiert) an. Darüber hinaus ist der Fonds bestrebt, die Risiken starker Portfolioschwankungen dadurch zu begrenzen, dass ein Teil des Fondsvermögens in Anleihen aus der Eurozone angelegt wird.

► **Referenzindex:** 50% EUROSTOXX 50 Net Return + 50% €STR kapitalisiert

EURO STOXX 50 (Bloomberg-Code: SX5T Index): Der EURO STOXX 50 ist ein Aktienindex, der als gewichtetes arithmetisches Mittel von 50 für die Märkte der Eurozone repräsentativen Aktien berechnet wird.

Weitere Informationen zum Index finden sich auf der Website des Administrators: www.stoxx.com

Der Administrator STOXX Limited des Referenzindex EURO STOXX 50 ist in das von der ESMA geführte Register der Index-Administratoren und Referenzwerte eingetragen.

Die **EURO SHORT-TERM RATE (€STR)** spiegelt den Zinssatz für Übernachtkredite auf dem Interbankenmarkt der Eurozone wider. Die €STR wird an jedem TARGET2-Geschäftstag von der EZB veröffentlicht und basiert auf den Transaktionen des Vortages.

Bei der kapitalisierten €STR werden die Auswirkungen wieder angelegter Zinsen berücksichtigt.

Weitere Informationen zum Index finden sich auf der Website des Administrators: https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_markets_and_interest_rates/euro_short-term_rate/html/index.en.html

Bloomberg-Code: ESTCINDEX

Die Europäische Zentralbank profitiert als Administrator des Referenzindex €STR von der Freistellung gemäß Artikel 2.2 der Benchmark-Verordnung und muss daher nicht in das ESMA-Register eingetragen werden.

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Beendigung der Bereitstellung dieses Index zu ergreifen sind.

Den Indizes liegen Schlusskurse zugrunde, angegeben in Euro bei Wiederanlage der Nettodividenden und unter Berücksichtigung kapitalisierter Zinsen.

► Anlagestrategie

1- Eingesetzte Strategien

Die Anlagestrategie beruht auf einer dynamischen Allokation mit Ermessensspielraum in verschiedenen Anlageklassen und -regionen und der Suche nach Aktien, die eine hohe Dividende ausschütten.

Die aktive Verwaltung des Fonds erfolgt nach einem Bottom-up-Ansatz, mit dem Unternehmen ausgewählt werden, die eine attraktive Dividendenrendite bieten, d.h. die gemessen an ihrem inneren Wert unterbewertet sind oder eine hohe Rendite abwerfen.

Die Auswahl erfolgt anhand von Wertpapieranalysen und eines auf folgenden Kriterien basierenden Entscheidungsprozesses gemäß der 3M-Methode:

- **Management:** Qualität der Führungskräfte, historische Entwicklung, Strategie und Ausblick für das Unternehmen, Wettbewerbs- und Kundenanalyse

- **Mittel des Unternehmens:** Humanressourcen, Technologie, Forschung und Entwicklung, Organisation.

- **Marge und Rentabilität** über einen Zeitraum von 5 Jahren, komplettiert durch einen Branchenvergleich.

Die Analyse dieser Kriterien erfolgt anhand von regelmäßigen Kontakten mit den betreffenden Unternehmen, Analystentreffen, Fachzeitschriften und klassischen Finanzanalysen (Analyse von Bilanz und Erfolgsrechnung, EBIT-Marge, ROE etc.). Die Unternehmen werden aus dem Universum großer, mittlerer und kleiner Börsenkapitalisierungen an den europäischen Finanzplätzen ohne geografische oder Indexbeschränkung ausgewählt.

Um die Volatilität zu begrenzen und zur Diversifizierung kann der Fondsmanager in Anleihen und sonstige Schuldtitel (Staatsanleihen/Unternehmensanleihen) sämtlicher Laufzeiten und Währungen anlegen.

Der Fonds ist qualifiziert als Finanzprodukt gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „SFDR“).

Der Fonds bezieht keine Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess ein, da diese im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds nicht als relevant erachtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt überdies nicht die wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Anlagen, um die Anlagemöglichkeiten nicht zu beschränken, da dies die Chancen des Fonds verringern könnte.

Bei der Auswahl und Überwachung der Zinsinstrumente stützt sich die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Risiko-Renditeanalysen (Rentabilität, Kreditrisiko, Liquidität, Laufzeit) und verlässt sich nicht ausschließlich oder automatisch auf das Urteil von Ratingagenturen. Vielmehr stützt sie sich vornehmlich auf eigene Kreditanalysen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber die Grundlage für ihre Anlageentscheidungen bilden.

Der OGAW verpflichtet sich, bei der Anlage seines Nettovermögens folgende Grenzen einzuhalten:

■ **zwischen 0% und 120% (Zielallokation zwischen 20% und 70%) in Aktien sämtlicher Marktkapitalisierungen und Branchen, davon:**

- zwischen 0% und 120% an den europäischen Aktienmärkten,
- zwischen 0% bis 10% in auf Dollar lautende Aktien,
- zwischen 0% und 10% in Aktien aus Schwellenländern,
- zwischen 0% und 30% in Aktien von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung,
- zwischen 0% und 5% an der Börse EURONEXT GROWTH,

■ **zwischen 0% und 120% (Zielallokation zwischen 20% und 80%) in staatlichen Zinsinstrumenten und Zinsinstrumenten des öffentlichen und privaten Sektors aus allen geografischen Regionen und allen Ratingkategorien, die über ein Rating einer Ratingagentur verfügen oder gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden, davon:**

- zwischen 0% und 30% in spekulativen Zinsinstrumenten,
- zwischen 0% und 10% in Zinsinstrumenten aus Schwellenländern.

Die Zinssensitivität des OGAW liegt in einer Spanne von -5 bis +10.

■ **zwischen 0% und 25% an den Märkten für Wandelanleihen,**

■ **zwischen 0% und 50% in anderen Währungen als dem Euro (einschließlich US-Dollar und Schwellenländerwährungen).**

2 - Vermögenswerte (ohne eingebettete Derivate):

a) Aktien:

Sie werden auf der Grundlage ihrer Börsenbewertung (KGV), ihrer veröffentlichten Ergebnisse und ihrer Sektorpositionierung ohne besondere geografische Verteilung ausgewählt.

Bei seiner Anlage bevorzugt der Manager keine spezielle Branche.

b) Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:

Der OGAW darf anlegen in:

- Anleihen aller Art;
- handelbaren Schuldtiteln;
- Gewinnbeteiligungsrechten (titres participatifs);
- nachrangigen Anleihen;
- mit den oben genannten gleichwertigen Wertpapieren, die auf der Grundlage ausländischen Rechts begeben werden.

c) Aktien oder Anteile anderer OGAW oder AIF:

Der OGAW kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts sowie in AIF französischen oder europäischen Rechts anlegen, die nicht professionellen Anlegern im Sinne von Artikel R.214-25 offen stehen und den Kriterien aus Artikel R.214-13 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs entsprechen.

Bei diesen OGAW und AIF kann es sich um von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete bzw. externe Fonds handeln.

3 - Derivative Finanzinstrumente:

a) Art der Märkte, an denen Geschäfte durchgeführt werden können:

Der OGAW kann Terminfinanzgeschäfte an geregelten Märkten oder OTC-Märkten in Frankreich und im Ausland tätigen.

b) Risiken, die der Manager durch diese Geschäfte abdecken kann:

Aktienrisiko, Zinsrisiko, Wechselkursrisiko und Kreditrisiko.

b) Art der Geschäfte:

Der Manager kann Positionen eingehen, um das Aktien-, Zins-, Wechselkurs- und Kreditrisiko abzusichern und/oder um ein solches Risiko einzugehen.

Er kann innerhalb der Grenzen des Nettovermögens und unter Einhaltung der in den wesentlichen Informationen für Anleger sowie im Prospekt beschriebenen Anlagegrenzen sowie unter Einhaltung eines Über-Exposures von maximal 20% des Nettovermögens Derivate einsetzen.

c) Art der eingesetzten Instrumente:

Der Manager setzt folgende Instrumente ein:

- Futures-Kontrakte,
- Optionen,
- Swaps,
- Devisentermingeschäfte.

Der Manager wird keine Total Return Swaps (TRS) einsetzen.

d) Strategie für den Einsatz von Derivaten, um das Anlageziel zu erreichen:

Der Einsatz von Terminfinanzinstrumenten erfolgt:

- zur Anpassung der Mittelbeschaffung, insbesondere im Falle umfangreicher Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb des OGAW,
- um sich auf bestimmte Marktbedingungen einzustellen (hohe Marktschwankungen, höhere Liquidität oder Effizienz z.B. der Terminfinanzinstrumente etc.).

4- Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten und Strategie für den Einsatz:

a) Risiken, die der Manager durch diese Geschäfte abdecken kann:

Aktienrisiko, Zinsrisiko, Wechselkursrisiko und Kreditrisiko.

b) Art der Geschäfte:

Der Manager kann Positionen eingehen, um das Aktien-, Zins-, Wechselkurs- und Kreditrisiko abzusichern und/oder um ein solches Risiko einzugehen.

Der Manager kann innerhalb der Grenzen des Nettovermögens und unter Einhaltung der in den wesentlichen Informationen für Anleger sowie im Prospekt beschriebenen Anlagegrenzen und ohne eine Über-Exposure des Portfolios zu bewirken Derivate einsetzen.

c) Art der eingesetzten Instrumente:

Der Manager kann in Wandelanleihen, Bezugsrechte, Optionsscheine, börsennotierte Zertifikate mit eingebetteten einfachen Derivaten und in strukturierte, mittelfristige Euro-Schuldverschreibungen (EMTN) ohne Hebelwirkung investieren.

Diese werden an geregelten Märkten notiert.

Wandelanleihen werden basierend auf einer Analyse ihrer Struktur sowie der Bonität des Emittenten und der zugrunde liegenden Aktie ausgewählt.

d) Strategie für den Einsatz eingebetteter Derivate, um das Anlageziel zu erreichen:

Der Manager kann Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten einsetzen, wenn sie eine Alternative zu anderen Finanzinstrumenten oder der Nachbildung eines Index darstellen oder wenn es für diese Wertpapiere kein entsprechendes Angebot auf dem Markt für die anderen Finanzinstrumente gibt.

5 - Einlagen:

Der Fonds kann mit bis zu 20% seines Vermögens Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut tätigen, um die Liquidität für die Anteilhaber des Fonds sicherzustellen und Anlagechancen am Markt nutzen zu können.

6 - Aufnahme von Barmitteln:

Der Fonds kann Darlehen in Höhe von maximal 10% des Nettovermögens aufnehmen, um vorübergehend Liquidität für die Rücknahme von Anteilen zu schaffen, ohne die Verwaltung des gesamten Fondsvermögens zu beeinträchtigen.

7 – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: keine

8 – Verträge, die Finanzsicherheiten darstellen:

Im Rahmen der Durchführung von Geschäften mit OTC-Derivaten und dem vorübergehenden Erwerb/Veräußerung von Wertpapieren kann der Fonds finanzielle Vermögenswerte als Sicherheiten entgegennehmen mit dem Ziel, das Kontrahentenrisiko des Fonds zu verringern.

Die entgegengenommenen Finanzsicherheiten bestehen bei OTC-Derivatgeschäften im Wesentlichen aus Barmitteln oder Wertpapieren und bei vorübergehendem Erwerb/Veräußerung von Wertpapieren aus Barmitteln und zulässigen Staatsanleihen.

Diese Sicherheiten werden in Form von Barmitteln oder Schuldtiteln gestellt, die von OECD-Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften oder supranationalen Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder internationalem Charakter begeben oder garantiert werden.

Alle entgegengenommenen Finanzsicherheiten müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- Liquidität: Finanzsicherheiten in Form von Wertpapieren müssen liquide sein und an einem geregelten Markt zu einem transparenten Preis schnell gehandelt werden können.
- Abtretung: Die Finanzsicherheiten können jederzeit abgetreten werden.
- Bewertung: Die entgegengenommenen Finanzsicherheiten werden täglich anhand von Marktpreisen oder basierend auf einem Preismodell bewertet. Bei Wertpapieren, die erheblichen Schwankungen unterliegen können, oder je nach ihrer Bonität werden konservative Bewertungsabschläge vorgenommen.
- Bonität der Emittenten: Die Finanzsicherheiten müssen von erstklassiger Bonität gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft sein.

Hinterlegung entgegennehmener Barsicherheiten: Sie werden entweder bei qualifizierten Unternehmen hinterlegt oder in erstklassigen Staatsanleihen (die den Kriterien für in kurzfristige Geldmarktpapiere investierenden OGAW/AIF entsprechen) oder in OGAW/AIF angelegt, die in kurzfristigen Geldmarktpapieren investieren, oder für Pensionsgeschäfte mit einem Kreditinstitut verwendet.

- Korrelation: Die Sicherheiten werden von einem von dem Kontrahenten unabhängigen Emittenten begeben.

- Diversifizierung: Das Engagement bei einem Emittenten darf maximal 20% des Nettovermögens betragen.

Die Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapiergeschäften sind, und die entgegengenommenen Sicherheiten werden von der Depotbank des OGAW verwahrt, d.h. von CREDIT INDUSTRIEL ET COMMERCIAL (CIC).

- Aufbewahrung: Die entgegengenommenen Finanzsicherheiten werden bei der Depotbank hinterlegt oder von einem ihrer Vertreter oder einem von ihr kontrollierten Dritten oder jeder anderen Verwahrstelle verwahrt, der/die angemessen überwacht wird und in keiner Verbindung zu der Person steht, welche die Finanzsicherheiten bereitstellt.

- Verbot der Wiederverwendung: Finanzsicherheiten, bei denen es sich nicht um Barsicherheiten handelt, dürfen weder verkauft noch wiederangelegt oder erneut als Sicherheit gestellt werden.

► Risikoprofil:

Das Vermögen der Anteilhaber wird vorrangig in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Unwägbarkeiten der Märkte.

Kein Kontrahent ist befugt, über die Zusammensetzung und die Verwaltung des Portfolios oder die zugrunde liegenden Vermögenswerte der derivativen Finanzinstrumente zu entscheiden. Für Transaktionen im Rahmen des Portfolios ist keine Zustimmung der Kontrahenten erforderlich.

Die Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten wurden eingeführt, um diesen vorzubeugen und sie im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber zu regeln.

Ein Anleger, der in diesen OGAW investiert, ist im Wesentlichen folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Kapitalverlustrisiko:** Zu einem Kapitalverlust kommt es, wenn der Verkaufspreis für einen Fondsanteil niedriger ist als der Kaufpreis. Der OGAW bietet weder eine Kapitalgarantie noch einen Kapitalschutz. Das anfänglich investierte Kapital unterliegt den Unwägbarkeiten des Marktes. Daher besteht das Risiko, dass das investierte Kapital bei einer ungünstigen Marktentwicklung nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird.

- **Risiko im Zusammenhang mit einer diskretionären Verwaltung:** Die diskretionäre Verwaltung basiert auf einer Vorwegnahme der Entwicklungen an den verschiedenen Märkten (Aktien, Zinsprodukte) und/oder der Titelauswahl. Es besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten oder bei den Werten investiert ist, die die beste Wertentwicklung verzeichnen. Seine Wertentwicklung kann daher hinter dem Anlageziel zurückbleiben, und der Nettoinventarwert kann sinken.

- **Aktienmarktrisiko:** An den Aktienmärkten, insbesondere am EURONEXT GROWTH, kann es mitunter zu erheblichen Schwankungen kommen, beeinflusst durch Erwartungen hinsichtlich der weltwirtschaftlichen Entwicklung und der Unternehmensgewinne oder in Marktphasen, in denen ein Teil oder alle Portfoliotitel unter schwachen Handelsaktivitäten an mehreren Börsentagen leiden. Bei Kursverlusten an den Aktienmärkten kann der Nettoinventarwert sinken.

- **Risiko im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien mit kleiner Marktkapitalisierung:** Diese Aktien können unter Umständen aufgrund ihrer besonderen Merkmale mit Risiken für Anleger verbunden sein und im Falle einer Marktengung mit einem Liquiditätsrisiko behaftet sein.

- **Zinsrisiko:** Bei einem Zinsanstieg kann der Wert des in festverzinslichen Wertpapieren angelegten Kapitals sinken und damit einen Rückgang des Nettoinventarwerts bewirken.

- **Kreditrisiko:** Bei einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten oder wenn der Emittent nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann der Wert der Instrumente sinken, was in der Folge einen Rückgang des Nettoinventarwerts bewirken kann.

- **Mit Anlagen in spekulativen (High-Yield-) Instrumenten verbundene Risiken:** Gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft oder der Ratingagenturen als „spekulativ“ eingestufte Wertpapiere beinhalten ein Ausfallrisiko und könnten stärkeren und/oder häufigeren Bewertungsschwankungen unterliegen, die zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen können.

- **Risiko einer Anlage in Schwellenländern:** Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen für den Betrieb und die Überwachung der Märkte in Schwellen- und Entwicklungsländern von den an den großen internationalen Finanzplätzen geltenden Standards abweichen können. In diesem Fall kann der Nettoinventarwert schneller und erheblicher sinken.

- **Mit Wandelanleihen verbundene Risiken:** Der Wert von Wandelanleihen hängt von verschiedenen Faktoren ab wie dem Zinsniveau, der Kursentwicklung der Basiswerte der Wandelanleihen und der Preisentwicklung des in die Wandelanleihe eingebetteten Derivats. Diese unterschiedlichen Faktoren können einen Rückgang des Nettoinventarwerts zur Folge haben.

- **Wechselkursrisiko:** Im Falle einer für den OGAW ungünstigen Entwicklung des Euro gegenüber anderen Währungen kann der Nettoinventarwert des Fonds sinken.

- **Liquiditätsrisiko:** Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass ein Finanzmarkt bei geringem Handelsvolumen oder Spannungen auf diesem Markt das Transaktionsvolumen (Kauf oder Verkauf) nicht ohne wesentliche Auswirkungen auf den Kurs der Vermögenswerte aufnehmen kann. In diesem Fall kann der Nettoinventarwert sinken.

- **Kontrahentenrisiko:** Das Kontrahentenrisiko ergibt sich aus OTC-Geschäften (Finanzkontrakten, Finanzsicherheiten), die mit demselben Kontrahenten geschlossen wurden. Das Kontrahentenrisiko misst das Verlustrisiko bei Ausfall eines Kontrahenten, der nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, bevor die Transaktion endgültig in Form einer Mittelübertragung abgeschlossen wurde. In diesem Fall könnte der Nettoinventarwert sinken.

- **Nachhaltigkeitsrisiko:** Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung erhebliche tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage und letztendlich auf den Nettoinventarwert des Fonds haben könnte.

► **Kapitalgarantie oder Kapitalschutz:** keine

► **Anlegerzielgruppe und typisches Anlegerprofil:** alle Anleger

Hinweis: Die Anteile des Fonds wurden nicht gemäß US-Wertpapiergesetz von 1933 registriert und dürfen daher in den Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt auf Rechnung von oder zugunsten einer „US-Person“ gemäß Definition der US-Vorschrift „Regulation S“ zum Verkauf angeboten oder verkauft werden.

Abgesehen von dieser Einschränkung steht der Fonds allen Anlegern zur Zeichnung bereit.

Dieser Fonds eignet sich für Anleger, die ihre Vermögensanlage durch eine flexible Vermögensallokation diversifizieren möchten und bereit sind, die mit den Aktien- und Zinsmärkten verbundenen Risiken zu tragen sowie mögliche wesentliche Schwankungen des Nettoinventarwerts zu akzeptieren. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Finanzvermögens in einen derartigen Fonds anzulegen und ihre Kapitalanlagen breit zu streuen.

Die empfohlene Höhe des in diesen Fonds zu investierenden Vermögens richtet sich nach der finanziellen Lage und dem Vermögen des Anlegers. Anleger sollten ihre verschiedenen Vermögensanlagen, ihre aktuellen und für die nächsten 5 Jahre zu erwartenden Bedürfnisse, aber auch ihre Risikotoleranz berücksichtigen und gegebenenfalls eine risikoarme Anlage bevorzugen. Generell wird Anlegern empfohlen, ihre Finanzanlagen ausreichend breit zu streuen, um nicht ausschließlich den Risiken dieses Fonds ausgesetzt zu sein.

► **Empfohlene Anlagedauer:** über 5 Jahre

Modalitäten für die Ermittlung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich der Summe aus Zinsen, periodisch fälligen Zahlungen, Dividenden, Prämien und Gewinnen aus Losanleihen, Sitzungsgeld sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder und abzüglich der Verwaltungsgebühren und der Kosten für Darlehen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich Ergebnisvorträge sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. dem realisierten Gewinn ohne Gebühren, von dem der im Geschäftsjahr angefallene realisierte Nettoverlust (ohne Gebühren) abgezogen wird und der um den Nettogewinn gleicher Art aus vorherigen Geschäftsjahren, der nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung war, erhöht und um die Ertragsabgrenzungen erhöht bzw. verringert wird.

Thesaurierung:

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden jedes Jahr vollständig thesauriert.

	Vollständige Thesaurierung	Teilweise Thesaurierung	Vollständige Ausschüttung	Teilausschüttung	Vollständiger Vortrag	Teilweiser Vortrag
Nettoergebnis	X					

Realisierter Nettogewinn oder verlust	-	X					
---------------------------------------	---	---	--	--	--	--	--

Merkmale der Anteile:

Die Zeichnung einer Anteilklasse kann einer bestimmten Anlegerkategorie vorbehalten sein, wobei objektive, in diesem Abschnitt aufgeführte Kriterien wie ursprünglicher Nettoinventarwert des Anteils oder Mindesterstzeichnungsbetrag zur Anwendung kommen.

Die Anteilklasse C steht allen Anlegern zur Zeichnung offen.

Anfänglicher Nettoinventarwert: 150 Euro

Die Anteile werden in Tausendstel ausgegeben.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung: 1 Anteil

Mindestbetrag für Folgezeichnungen und Rücknahmen: 1 Tausendstel eines Anteils

Zeichnung und Rücknahme

Die zur Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen ernannte Stelle ist die Depotbank: CREDIT INDUSTRIEL ET COMMERCIAL (CIC). 6 avenue de Provence - 75009 PARIS.

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

- Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden täglich um 12:00 Uhr zentral erfasst.
- Aufträge, die nach 12:00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Tages ausgeführt.
- Aufträge, die nach 12:00 Uhr eingehen, werden basierend auf dem Nettoinventarwert des folgenden Tages ausgeführt.

Die Ausführung der Aufträge erfolgt wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Geschäftstag T	Geschäftstag T	T: Tag der Ermittlung des NAV	T+1 Geschäftstage	T+2 Geschäftstage	T+2 Geschäftstage
Vor [12 Uhr] zentral erfasste Zeichnungsaufträge ¹	Vor [12 Uhr] zentral erfasste Rücknahmeaufträge ¹	Ausführung des Auftrags spätestens am T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungsaufträgen	Abwicklung von Rücknahmeaufträgen

¹ Sofern mit dem Finanzinstitut des Anlegers keine spezielle Frist vereinbart wurde.

Zeitpunkt und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird an jedem Geschäftstag basierend auf Schlusskursen berechnet, außer an Feiertagen in Frankreich, selbst wenn die Referenzbörse(n) geöffnet hat/haben, und außer an Tagen, an denen die Pariser Börse (gemäß Kalender von Euronext SA) geschlossen ist.

Ort und Modalitäten der Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert des Fonds kann bei GUTENBERG FINANCE SAS erfragt werden.

Gebühren und Provisionen:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge

Aufgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom erhaltenen Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage der ihm anvertrauten Beträge bzw. bei der Veräußerung der betreffenden Anlagen entstehen. Nicht vom OGAW vereinnahmte Gebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen usw. zu.

Bei Zeichnung und Rücknahme erhobene Gebühren zulasten des Anlegers	Berechnungsgrundlage	Prozentsatz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	maximal 3%
Vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	keine
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	keine
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	keine

Betriebskosten und Verwaltungsgebühren

Hierunter fallen alle dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellte Kosten und Gebühren mit Ausnahme von Transaktionskosten. Zu den Transaktionskosten gehören auch die Vermittlungskosten (Maklergebühren etc.) sowie gegebenenfalls die Umsatzprovision, die u.a. von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden kann.

Zu den Betriebskosten und Verwaltungsgebühren können folgende Gebühren hinzukommen:

- Performance-Gebühren: Diese stehen der Verwaltungsgesellschaft zu, sobald der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden daher dem OGAW in Rechnung gestellt.
- Umsatzprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

GUTENBERG PATRIMOINE

Der Referenzzeitraum, also das Intervall, in dem die gegebenenfalls zurückgestellte Performance-Gebühr an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden muss, beträgt zwölf Monate.

Er erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Performance-Gebühr wird jährlich auf den letzten Nettoinventarwert des Geschäftsjahres erhoben. Die Rückstellung wird bei Zahlung einer Performance-Gebühr auf null zurückgesetzt.

Berechnungsmethode

Für die Performance-Gebühr wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts eine Rückstellung gebildet.

(1) Die Performance-Gebühr wird nach der Indexmethode berechnet.

Die Outperformance, auf die die Gebühr in Höhe von 20% (inkl. Steuern) zu zahlen ist, entspricht dem Unterschied zwischen:

- dem Vermögen des OGAW vor Berücksichtigung der Rückstellung für die Performance-Gebühr, sofern die Wertentwicklung des OGAW positiv ist (d.h. der Nettoinventarwert übersteigt den Nettoinventarwert zu Beginn des Zeitraums); und
- dem Wert eines Referenzwerts, der eine dem Referenzindex (50% EUROSTOXX 50 Net Return (SX5T INDEX) + 50% €STR kapitalisiert) entsprechende jährliche Wertentwicklung erzielt hat und der die gleichen Schwankungen im Zusammenhang mit Zeichnungen/Rücknahmen verzeichnet wie der OGAW.

(2) Der Betrag wird jeweils bei der Berechnung des Nettoinventarwerts zurückgestellt und am Ende des Geschäftsjahres verrechnet. Sofern die Performance unterhalb des Schwellenwerts für die Performance-Gebühr bleibt, wird die Rückstellung bis zur Höhe der vorhandenen Beträge aufgelöst.

(3) Die Performance-Gebühr für im Laufe des Geschäftsjahres durchgeführte Rücknahmen wird von der Verwaltungsgesellschaft festgeschrieben.

Zeitraum für den Performance-Ausgleich

Mit Beginn des Geschäftsjahres des Fonds am 01.01.2022 wird eine etwaige Underperformance des Fonds im Vergleich zum Index ausgeglichen, bevor eine Performance-Gebühr fällig wird. Zu diesem Zweck ist ein verlängerbarer gleitender Betrachtungszeitraum von 1 bis 5 Jahren vorgesehen, wobei die Berechnung bei jeder Erhebung der Performance-Gebühr auf null zurückgesetzt wird.

In der folgenden Tabelle ist dieses Verfahren beispielhaft für eine hypothetische Performance über einen Zeitraum von 19 Jahren aufgeführt.

	Performance Gebühren	nach	Im nächsten auszugleichende Underperformance	Jahr	Zahlung einer Performance- Gebühr
JAHR 1	5%		0%		JA
JAHR 2	0%		0%		NEIN
JAHR 3	-5%		-5%		NEIN
JAHR 4	3%		-2%		NEIN
JAHR 5	2%		0%		NEIN
JAHR 6	5%		0%		JA
JAHR 7	5%		0%		JA
JAHR 8	-10%		-10%		NEIN
JAHR 9	2%		-8%		NEIN
JAHR 10	2%		-6%		NEIN
JAHR 11	2%		-4%		NEIN
JAHR 12	0%		0%*		NEIN
JAHR 13	2%		0%		JA
JAHR 14	-6%		-6%		NEIN
JAHR 15	2%		-4%		NEIN
JAHR 16	2%		-2%		NEIN
JAHR 17	-4%		-6%		NEIN
JAHR 18	0%		-4%**		NEIN
JAHR 19	5%		0%		JA

Anmerkungen zum Beispiel:

*Die auf das folgende Jahr (JAHR 13) zu übertragende Underperformance des Jahres 12 beträgt 0% (und nicht -4%), da die verbleibende Underperformance des Jahres 8, die noch nicht ausgeglichen wurde (-4%), nicht mehr relevant ist, da der Fünfjahreszeitraum abgelaufen ist (die Underperformance des Jahres 8 wird bis zum Jahr 12 ausgeglichen).

**Die auf das folgende Jahr (JAHR 19) zu übertragende Underperformance des Jahres 18 beläuft sich auf -4% (und nicht -6%), da die verbleibende Underperformance des Jahres 14, die noch nicht ausgeglichen wurde (-2%), nicht mehr relevant ist, da der Fünfjahreszeitraum abgelaufen ist (die Underperformance des Jahres 14 wird bis zum Jahr 18 ausgeglichen).

Vorübergehende(r) Veräußerung/Erwerb von Wertpapieren:

Erträge aus Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung stehen abzüglich direkter und indirekter operativer Kosten in voller Höhe dem OGAW zu.

Auswahl der Intermediäre:

Der Fondsverwalter verfügt über eine bei Bedarf aktualisierte Liste der autorisierten Intermediäre.

Zu den Auswahlkriterien für die Intermediäre gehören Qualität und Reputation des Partners, Qualität der zur Ausführung bereitgestellten Informationen, Qualität der Dienstleistungen, Kommentare und bereitgestellten Analysen sowie die Gebühren.

D. ORGANISATORISCHE INFORMATIONEN

Die Informationen über den Fonds werden von GUTENBERG FINANCE an die Finanzintermediäre übermittelt, die deren Weiterleitung an ihre Kunden sicherstellen.

Der vollständige Prospekt und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des OGAW werden den Anteilhabern auf formlose schriftliche Anfrage bei der nachstehend aufgeführten Stelle innerhalb von 8 Geschäftstagen zugesandt:

GUTENBERG FINANCE SAS – 9 Place Saint Thomas - 67000 STRASBOURG - Tel.: 03 88 75 55 50

Die genannten Unterlagen stehen zudem auf der Website www.gutenbergfinance.com sowie www.amf-france.org zur Verfügung.

Den OGAW betreffende Ereignisse werden in bestimmten Fällen über Euroclear France und/oder entsprechend den geltenden Vorschriften und der Vertriebspolitik des Fonds über unterschiedliche Kanäle bekannt gegeben.

Sämtliche Aufträge zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Fonds werden zentral erfasst durch:

CREDIT INDUSTRIEL ET COMMERCIAL (CIC).

6 avenue de Provence
75452 - PARIS - Cedex 09

► ESG-Kriterien

Informationen zur Einhaltung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance = ESG) stehen im Internet unter www.gutenbergfinance.com zur Verfügung bzw. können im Jahresbericht nachgelesen werden.

E. ANLAGEVORSCHRIFTEN

Gemäß den Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches sind die Vorschriften über die Zusammensetzung des Fondsvermögens sowie die für den OGAW geltenden Vorschriften zur Risikosteuerung jederzeit einzuhalten. Werden die darin genannten Grenzen von der Verwaltungsgesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung eines Bezugsrechts überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Fonds anzustreben.

F. GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko aus Finanzkontrakten wird anhand des Commitment-Ansatzes ermittelt.

G. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

VERBUCHUNG DER ERTRÄGE:

Für die Verbuchung seiner Erträge wendet der OGAW die Methode der vereinnahmten Zinsen an.

VERBUCHUNG VON PORTFOLIOZU- UND -ABGÄNGEN:

Zu- und Abgänge von Wertpapieren des OGAW-Portfolios werden ohne Handelsgebühren verbucht.

BEWERTUNGSMETHODEN:

An allen Bewertungsstichtagen werden die Aktiva entsprechend den nachstehend aufgeführten Grundsätzen bewertet:

(Französische und ausländische) börsennotierte Aktien und gleichwertige Wertpapiere:

Die Bewertung erfolgt zum Börsenkurs.

Der berücksichtigte Kurs hängt davon ab, an welcher Börse der Titel notiert ist:

Für europäische Börsen:

der Schlusskurs am Bewertungsstichtag

Für asiatische Börsen:

der Schlusskurs am Bewertungsstichtag

Für australische Börsen:

der Schlusskurs am Bewertungsstichtag

Für nordamerikanische Börsen:

der Schlusskurs am Bewertungsstichtag

Für südamerikanische Börsen:

der Schlusskurs am Bewertungsstichtag

Falls ein Wertpapier am Bewertungsstichtag nicht notiert ist, wird für die Bewertung der Schlusskurs des Vortages verwendet.

(Französische und ausländische) Anleihen und gleichwertige Schuldtitel sowie EMTN:

Die Bewertung erfolgt zum Börsenkurs:

Der berücksichtigte Kurs hängt davon ab, an welcher Börse der Titel notiert ist:

Für europäische Börsen:

Für asiatische Börsen:

Für australische Börsen:

Für nordamerikanische Börsen:

Für südamerikanische Börsen:

der Schlusskurs am Bewertungsstichtag

der Schlusskurs am Bewertungsstichtag

der Schlusskurs am Bewertungsstichtag

der Schlusskurs am Bewertungsstichtag

der Schlusskurs am Bewertungsstichtag

Falls ein Wertpapier am Bewertungsstichtag nicht notiert ist, wird für die Bewertung der Schlusskurs des Vortages verwendet.

Wenn der Kurs nicht realistisch erscheint, muss der Manager eine Schätzung vornehmen, die den tatsächlichen Marktparametern Rechnung trägt. Je nach den zur Verfügung stehenden Informationsquellen werden für die Bewertung unterschiedliche Kurse zugrunde gelegt, wie zum Beispiel:

von einem Market Maker gestellte Kurse,

der Durchschnitt der von mehreren Market Makern gestellten Kurse,

ein durch eine DCF-Methode ausgehend von einem Spread (Kreditspread oder anderer Spread) und einer Zinskurve berechneter Kurs etc.

Im Portfolio enthaltene Anteile von OGAW, AIF oder Investmentfonds: Bewertung auf der Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts.

Anteile an Verbriefungsfonds: Anteile an Schuldtitelfonds (FCC), die an europäischen Börsen notiert sind, werden anhand des Schlusskurses am Bewertungsstichtag bewertet.

Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und Wertpapierentleihungen:

Echte Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer: Bewertung zum Vertragswert. Keine Pensionsgeschäfte mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten.

Unechte Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer: Bewertung zum Vertragswert, da der Rückkauf der Wertpapiere durch den Verkäufer mit ausreichender Sicherheit angenommen werden kann.

Wertpapierentleihungen: Entlehene Wertpapiere und die entsprechende Rückgabeschuld werden mit dem Marktwert der betreffenden Titel bewertet.

Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber und Wertpapierverleih:

Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber: In Pension gegebene Wertpapiere werden mit ihrem Marktwert bewertet, die Verbindlichkeiten, die die in Pension gegebenen Wertpapiere repräsentieren, weiterhin mit dem Vertragswert.

Wertpapierverleih: Die verliehenen Wertpapiere werden mit dem Börsenkurs des Basiswerts bewertet. Die verliehenen Wertpapiere kehren nach Ablauf des Leihvertrags wieder in den Besitz des OGAW zurück.

Nicht notierte Wertpapiere:

Die Bewertung nicht notierter Wertpapiere erfolgt anhand von Methoden, die sich auf den Vermögenswert und die Rendite stützen und dabei auch die Preise berücksichtigen, zu denen diese Wertpapiere bei größeren Transaktionen in der letzten Zeit gehandelt wurden.

Übertragbare Schuldtitel:

Übertragbare Schuldtitel, die bei ihrem Erwerb eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten haben, werden nach der linearen Methode bewertet.

Übertragbare Schuldtitel, die bei ihrem Erwerb eine Restlaufzeit von mehr als drei Monaten haben, werden wie folgt bewertet:

bis zu drei Monaten und einem Tag vor ihrer Fälligkeit mit dem Marktwert.

Die Differenz zwischen dem drei Monate und einen Tag vor der Fälligkeit festgestellten Marktwert und dem Rückzahlungswert wird über die drei letzten Monate linear zu- oder abgeschrieben.

Ausnahme: Schatzanweisungen (BTF und BTAN) werden bis zur Fälligkeit mit dem Marktpreis bewertet.

Zugrunde gelegter Marktwert:

BTF/BTAN:

Effektivverzinsung oder der von der Banque de France veröffentlichte Tageskurs.

Andere übertragbare Schuldtitel:

a) Titel mit einer Restlaufzeit zwischen drei Monaten und einem Jahr:

- Sofern die übertragbaren Schuldtitel Gegenstand einer größeren Transaktion waren, wird die DCF-Methode angewandt und dabei der täglich am Markt festgestellte Zinssatz zugrunde gelegt.

- Bei sonstigen übertragbaren Schuldtitel kommt eine proportionale Methode zur Anwendung. Als Rendite wird dabei der EURIBOR für dieselbe Dauer zugrunde gelegt, wobei gegebenenfalls ein Zuschlag oder ein Abschlag hinzukommen kann, um dem inneren Wert des Emittenten Rechnung zu tragen.

b) Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr:

Anwendung einer DCF-Methode.

- Sofern die übertragbaren Schuldtitel Gegenstand einer größeren Transaktion waren, wird der täglich am Markt festgestellte Zinssatz zugrunde gelegt.

- Sonstige übertragbare Schuldtitel: Als Rendite wird dabei der BTAN-Satz für dieselbe Dauer zugrunde gelegt, wobei gegebenenfalls ein Zuschlag oder ein Abschlag hinzukommen kann, um dem inneren Wert des Emittenten Rechnung zu tragen.

Unbedingte Termingeschäfte:

Die Börsenkurse, die für die Bewertung unbedingter Termingeschäfte herangezogen werden, entsprechen denen der Basiswerte.

Sie richten sich nach der Börse, an der diese Kontrakte notiert sind:

An europäischen Börsen notierte unbedingte Termingeschäfte: Schlusskurs oder Kompensationskurs am Bewertungsstichtag.

An nordamerikanischen Börsen notierte unbedingte Termingeschäfte: Schlusskurs oder Kompensationskurs am Bewertungstichtag.

Optionen:

Für die zur Bewertung herangezogenen Börsenkurse gilt dasselbe Prinzip wie für die Kontrakte oder die Basiswerte:

An europäischen Börsen notierte Optionen: Schlusskurs oder Kompensationskurs am Bewertungstichtag

An nordamerikanischen Börsen notierte Optionen: Schlusskurs oder Kompensationskurs am Bewertungstichtag

Tauschgeschäfte (Swaps):

Swaps mit einer Laufzeit von weniger als 3 Monaten werden nach der linearen Methode bewertet.

Swaps mit einer Laufzeit von über 3 Monaten werden zum Marktpreis bewertet.

Die Bewertung von Index-Swaps erfolgt basierend auf den vom Kontrahenten des Swap-Geschäfts bereitgestellten Preisen, die von der Verwaltungsgesellschaft einer unabhängigen Überprüfung unterzogen werden.

Wenn sich der Swap-Kontrakt auf klar identifizierte Wertpapiere bezieht (Qualität und Laufzeit), werden diese beiden Elemente global bewertet.

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte dienen zur Absicherung des Währungsrisikos von Wertpapieren des Portfolios, die auf eine andere Währung lauten als die Rechnungswährung des OGAW. Die Absicherung erfolgt durch die Aufnahme eines Devisenkredits in derselben Währung und Höhe. Devisentermingeschäfte werden entsprechend der Zinskurve der Kreditgeber/Kreditnehmer der Devisen bewertet.

METHODE FÜR DIE BEWERTUNG AUSSERBILANZIELLER VERPFLICHTUNGEN

Verpflichtungen aus unbedingten Termingeschäften werden zum Marktwert bewertet. Dieser entspricht dem Bewertungskurs multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte und dem Nennwert. Verpflichtungen aus im Freiverkehr abgeschlossenen Swap-Kontrakten werden mit ihrem Nennwert oder, falls dieser nicht vorhanden ist, mit einem gleichwertigen Betrag bewertet.

Verpflichtungen aus bedingten Geschäften werden auf der Grundlage des Gegenwerts des Basiswerts der Option berechnet. Hierfür wird die Anzahl der Optionen mit einem Delta multipliziert. Dieses Delta ergibt sich aus einem mathematischen Modell (vom Typ Black-Scholes) mit folgenden Parametern: Kurs des Basiswerts (Underlying), Restlaufzeit, kurzfristiger Zinssatz, Ausübungspreis der Option und Volatilität des Basiswerts. Die unter außerbilanziellen Verpflichtungen ausgewiesenen Werte spiegeln die wirtschaftliche Bedeutung des Geschäfts und nicht den Vertragswert wider.

Swaps von Dividenden gegen Wertentwicklung werden außerbilanziell mit ihrem Nennwert ausgewiesen.

Sowohl besicherte als auch unbesicherte Swaps werden außerbilanziell mit ihrem Nominalwert bewertet.

H. VERGÜTUNGSPOLITIK

Einleitung

Gutenberg Finance ist eine Verwaltungsgesellschaft, die von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF (Autorité des Marchés Financiers) für die Verwaltung von OGAW und AIF-Fonds sowie die Verwaltung im Rahmen von Mandaten zugelassen ist. Zu den Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft gehören zudem die Annahme und Weiterleitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen sowie die Anlageberatung.

Ziel dieser Vergütungspolitik ist es, die Grundsätze der Mitarbeitervergütung von Gutenberg Finance gemäß den Bestimmungen in Artikel 13 und Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds und der OGAW-V-Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 über die Vergütungspolitik von Verwaltungsgesellschaften festzulegen. Diese Richtlinien stellen ein Regelwerk dar, das alle Manager bei der Festlegung ihrer Vergütungspolitik und der je nach Größe und Organisation ihrer Struktur geeigneten Vergütungspraktiken einhalten müssen.

Diese Vergütungspolitik ist auf die Geschäftsstrategie und -ziele, auf die Werte und Interessen von Gutenberg Finance und der von ihm verwalteten Fonds und ihrer Anleger abgestimmt und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. In dieser Vergütungspolitik werden die Ausgestaltung und geltenden Grundsätze bezüglich der Mitarbeitervergütung von Gutenberg Finance definiert. Bei der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft finden Nachhaltigkeitsfaktoren keine Berücksichtigung.

Anwendungsbereich

Die vorliegende Vergütungspolitik gilt für „Risikonehmer“, die als „relevante Personen“ bei Gutenberg Finance identifiziert werden.

Diese Personen üben Tätigkeiten aus, die sich wesentlich auf die Risikoprofile der Manager oder der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten AIF bzw. OGAW auswirken. Alle anderen Personen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft auswirken würde und deren Vergütung wesentlich wäre (d.h. vergleichbar mit der Vergütungsspanne der anderen relevanten Personen), werden ebenfalls der Liste der relevanten Personen hinzugefügt.

Organisation und Grundregeln

Zur Vermeidung von Risiken für die Verwaltungsgesellschaft werden in dieser Vergütungspolitik die Ausgestaltung und die geltenden Grundsätze bezüglich der Mitarbeitervergütung von Gutenberg Finance definiert.

Im Rahmen der Unternehmensführung ist die Unternehmensleitung von Gutenberg Finance, bestehend aus Catherine PEYMANI, Geschäftsführerin, und Peyman PEYMANI, Vorstandsvorsitzender, insbesondere für die Personalverwaltung (Einstellung, Karriereplanung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter etc.) verantwortlich. Ihr Ziel ist es, für ein beständiges, erstklassiges Managementteam zu sorgen, ohne das Eingehen von Risiken zu begünstigen.

Die vorliegende Vergütungspolitik präzisiert die Grundsätze für die Festlegung der Gesamtvergütung, die der Vorstand den Mitarbeitern der Gesellschaft in einem Geschäftsjahr gewährt, und deren Auszahlungsmodalitäten. Die Gesamtvergütung für die Mitarbeiter setzt sich dabei zusammen aus einem fixen und einem variablen Vergütungsanteil.

Besonderer Hinweis: Die Verwaltungsgesellschaft bietet ihren Mitarbeitern keine betriebliche Altersvorsorge an.

Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Gutenberg Finance wendet aufgrund seiner Größe (9 Mitarbeiter, 200 Millionen EUR verwaltetes Vermögen), seiner vereinfachten internen Organisation und der Art der Vermögensverwaltung (nur börsennotierte Wertpapiere, einfache Finanzinstrumente) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an. Daher ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, einen Vergütungsausschuss einzurichten oder Mechanismen für aufgeschobene Zahlungen und die Auszahlung eines Teils der variablen Vergütung in Form von Finanzinstrumenten einzuführen.

Art der von Gutenberg Finance gezahlten Vergütungen

Die Vergütungspolitik von Gutenberg Finance sieht eine strikte Trennung zwischen der fixen und variablen Vergütung der relevanten Personen vor.

Fixe Vergütung

Mit dem fixen Vergütungsanteil werden die zur Ausübung einer Funktion erwarteten Kompetenzen und Fachkenntnisse vergütet. Seine Höhe wird unter Berücksichtigung externer Praktiken und interner Parameter entsprechend der betreffenden Funktion festgelegt. Der fixe Vergütungsanteil wurde so festgelegt, dass er Mitarbeiter für die mit ihrer Position verbundenen Aufgaben, der dazu erforderlichen Kompetenzen, der Verantwortung und erworbenen Erfahrung angemessen entlohnt.

Variable Vergütung

Die variable Vergütung umfasst gegebenenfalls Ermessens- und/oder garantierte Boni, Prämien für Gewinn- und/oder Kapitalbeteiligungen sowie solche, die bei Erreichen bestimmter Ziele automatisch gezahlt werden.

Eine variable Vergütung wird nicht garantiert, außer in Ausnahmefällen bei der Einstellung eines neuen Mitarbeiters, wobei diese dann auf das erste Jahr beschränkt ist.

Relevante Personen

Die variable Vergütung wird vom Vorstand basierend auf den mit den festgelegten Zielen verbundenen quantitativen Kriterien und qualitativen Kriterien (Einhaltung von Verfahren, Qualität der internen und externen Beziehungen usw.) festgelegt. Sie berücksichtigt die für Verwaltungsgesellschaften geltenden Vorschriften sowie die von der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich erzielten Gewinne und ist an die Gesamtperformance der Gesellschaft gekoppelt.

Die variable Vergütung ergänzt die fixe Vergütung unter Berücksichtigung der Leistung des Mitarbeiters. Gemäß der Verpflichtung, eine ausgewogene fixe und variable Vergütung festzulegen, darf die variable Vergütung nicht mehr als 30% des jährlichen festen Bruttogehalts ausmachen und maximal 200.000 EUR brutto betragen.

Andere Mitarbeiter von Gutenberg Finance

Für Mitarbeiter, die nicht unter die Definition der relevanten Personen fallen, ist die variable Vergütung Ermessenssache und darf 30% der fixen Vergütung nicht übersteigen. Die Vergütung basiert auf qualitativen Kriterien wie z.B. der Qualität des Reportings, der Einhaltung regulatorischer Standards usw. und nicht auf quantitativen Leistungen oder dem Beitrag zum Unternehmenserfolg.

Zahlung der variablen Vergütung

Die variable Vergütung wird in bar ausgezahlt.

Die Gewährung einer variablen Vergütung ist nicht zwangsläufig an ein positives Unternehmensergebnis gebunden. Gleichwohl dürfen die variablen Vergütungen nicht so hoch ausfallen, dass sie das bilanzielle Gleichgewicht der Gesellschaft gefährden.

Anmerkung: Zahlungen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Vertragsbeendigung basieren auf einer über einen längeren Zeitraum erbrachten Leistung und sind so zu gestalten, dass sie Misserfolg nicht belohnen.

Transparenz gegenüber den Anlegern

Gemäß den Vorgaben der ESMA werden die Anleger über die in der Vergütungspolitik vorgesehenen Maßnahmen über die KIIDs, Prospekte und Jahresberichte der OGAW und/oder AIFs informiert.

Interne Kontrolle und Aufsichtsfunktion

Die gemäß den Vorschriften definierte Aufsichtsfunktion wird vom Vorstand von Gutenberg Finance wahrgenommen. Dieser ist für die Genehmigung und Einhaltung der Vergütungspolitik verantwortlich und überwacht deren Umsetzung. Eine Abweichung oder wesentliche Änderung der Vergütungspolitik bedarf der Genehmigung durch den Vorstand, der überdies bestrebt sein wird, deren Auswirkungen sorgfältig zu prüfen und zu überwachen.

Der Vorstand stellt sicher, dass sich diese Vergütungspolitik im Einklang mit den geltenden Vorschriften befindet sowie mit einem strikten und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und dieses fördert.

Gutenberg Finance oder ein externer Dienstleister überprüft die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer internen Kontrolle aufgestellten Regeln und gewährleistet die Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung der Vergütungspolitik mindestens einmal jährlich durch fachlich geeignete und befugte externe Dienstleister. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden in den Jahresbericht der OGAW und/oder AIF aufgenommen.

GUTENBERG PATRIMOINE

VERWALTUNGSREGLEMENT

TEIL 1 - VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds, das der Anzahl der Anteile in seinem Besitz entspricht.

Außer bei vorzeitiger Auflösung oder der in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Verlängerung beträgt die Laufzeit des Fonds ab seiner Gründung 99 Jahre.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in Stücke von einem Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bestehenden Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements gelten auch für die Anteilsbruchteile. Der Wert eines Anteilsbruchteils entspricht stets dem entsprechenden Bruchteil des Werts des betreffenden Anteils. Sofern nicht anders festgelegt, gelten alle anderen die Anteile betreffenden Bestimmungen des Verwaltungsreglements auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass es einer Spezifizierung bedarf.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss die Anteile teilen, indem sie neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestvermögen

Es dürfen keine Anteile zurückkauft werden, wenn das Vermögen des OGAW unter 300.000 EUR sinkt. Liegt der Wert des Vermögens dreißig Tage lang unter diesem Betrag, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte, um den betreffenden OGAW aufzulösen oder aber eine der in Artikel 411-16 der Allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile des Fonds werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den im Prospekt angegebenen Bedingungen und Modalitäten.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die gezeichneten Anteile müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Die Einzahlung kann in Form einer Barzahlung und/oder durch die Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und muss ihre diesbezügliche Entscheidung innerhalb von sieben Tagen nach der Hinterlegung der Wertpapiere bekannt geben. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Bestimmungen bewertet. Die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahme erfolgt ausschließlich gegen Barzahlung, es sei denn, die Anteilinhaber erklären sich im Falle der Liquidation des Fonds mit einer Rückzahlung in Wertpapieren einverstanden. Sie wird durch die Depotbank innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, ohne jedoch 30 Tage zu überschreiten.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt. Wenn es sich um eine Abtretung oder Übertragung an einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens die Höhe der im Prospekt angegebenen Mindestzeichnung erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) können die Rücknahme von Anteilen und die Ausgabe neuer Anteile durch den Fonds von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies verlangen.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in diesem Verwaltungsreglement festgelegten Betrag, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7-7 Absatz 3 des Währungs- und Finanzgesetzbuches teilweise oder vollständig bis auf Weiteres oder endgültig einstellen, wenn objektive Situationen vorliegen, die zu einer Beendigung der Möglichkeit zur Zeichnung führen, beispielsweise wenn die Höchstzahl von Anteilen ausgegeben wurde, ein maximaler Vermögensbetrag erreicht wurde oder eine festgelegte Zeichnungsfrist abgelaufen ist. In diesem Fall müssen die bestehenden Anteilinhaber über sämtliche Kommunikationskanäle über diese Maßnahme, über den erreichten Schwellenwert und die objektive Situation unterrichtet werden, die den Beschluss zur teilweisen oder vollständigen Einstellung der Ausgabe von Anteilen herbeigeführt haben. Im Falle einer Teilschließung muss diese Benachrichtigung über sämtliche Kommunikationskanäle vor allem ausdrücklich die Bedingungen nennen, unter denen bestehende Anteilinhaber während der Dauer einer solchen Teilschließung weiterhin Anteile zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ferner über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, entweder die vollständige oder teilweise Schließung für Zeichnungen zu beenden (wenn der maßgebliche Schwellenwert wieder unterschritten wird) oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung des Schwellenwerts oder einer Veränderung der objektiven Situation, die zum Ergreifen dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der genannten objektiven Situation oder des maßgeblichen Schwellenwerts muss stets im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Bei diesen Benachrichtigungen über alle Kommunikationskanäle sind die genauen Gründe für diese Änderungen anzugeben.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Beachtung der im Prospekt angegebenen Bewertungsvorschriften.

TEIL 2 - ARBEITSWEISE DES OGAW

Artikel 5 - Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit der für ihn festgelegten Zielsetzung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber und ist allein berechtigt, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5 a - Vorschriften zur Arbeitsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagerichtlinien sind im Prospekt aufgeführt.

Artikel 6 - Depotbank

Die Depotbank nimmt die ihr laut den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragenen Pflichten wahr. Sie muss sich insbesondere über die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft vergewissern. Sie muss gegebenenfalls alle Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Depotbank die französische Finanzmarktaufsicht (AMF).

Artikel 7 - Abschlussprüfer

Vom Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft wird nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht für sechs Geschäftsjahre ein Abschlussprüfer bestellt.

Dieser bescheinigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Abschlusses.

Er kann erneut in seiner Funktion bestätigt werden.

Der Abschlussprüfer muss der Finanzmarktaufsicht umgehend alle Sachverhalte oder Entscheidungen bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mitteilen, von denen er in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat und die:

- 1) einen Verstoß gegen die für den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften darstellen und sich voraussichtlich wesentlich auf die Finanzlage, den Ertrag oder das Vermögen auswirken;
- 2) sich nachteilig auf die Bedingungen oder die Fortführung der Geschäftstätigkeit auswirken;
- 3) dazu führen, dass Vorbehalte geäußert werden oder die Bestätigung des Abschlusses verweigert wird.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Abspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er schätzt alle Sacheinlagen unter seiner Verantwortung.

Er prüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen diesem und dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Sein Honorar ist in den Verwaltungsgebühren enthalten.

Artikel 8 - Abschlüsse und Geschäftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft legt mindestens alle sechs Monate und unter der Aufsicht der Depotbank eine Aufstellung des Vermögens des OGAW vor.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen innerhalb von vier Monaten nach Rechnungsschluss für die Anteilhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Erträge, auf die sie Anspruch haben: Diese Unterlagen werden entweder auf Anfrage der Anteilhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

TEIL 3 - MODALITÄTEN DER VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9 - Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, periodisch fälligen Zahlungen, Dividenden, Prämien und Gewinnen aus Losanleihen, Sitzungsgeld sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder und abzüglich der Verwaltungsgebühren und der Kosten für Darlehen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich Ergebnisvorträge sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. dem realisierten Gewinn ohne Gebühren, von dem der im Geschäftsjahr angefallene realisierte Nettoverlust (ohne Gebühren) abgezogen wird und der um den Nettogewinn gleicher Art aus vorherigen Geschäftsjahren, der nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung war, erhöht und um die Ertragsabgrenzungen erhöht bzw. verringert wird.

TEIL 4 - VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere OGAW aufspalten.

Eine solche Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst nach entsprechender Unterrichtung der Anteilhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilhaber gehaltenen Anteile.

Artikel 11 - Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend in Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den OGAW auch vorzeitig auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds auch dann auf, wenn Rücknahmeaufträge für die Gesamtheit aller Anteile eingereicht worden sind, wenn die Funktion der Depotbank endet und keine andere Depotbank bestellt worden ist oder wenn die Laufzeit des Fonds abgelaufen und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) brieflich über das Datum und Verfahren der beschlossenen Auflösung. Anschließend sendet sie den Bericht des Rechnungsprüfers an die AMF.

Die Verlängerung eines OGAW kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den OGAW vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der AMF mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktion des Liquidators. Notfalls wird der Liquidator auf Antrag einer betroffenen Person gerichtlich bestellt. Dem Liquidator werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt. Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Abschluss der Liquidation aus.

TEIL 5 - RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit - Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem OGAW, die während der Laufzeit des OGAW oder bei seiner Liquidation entweder zwischen den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen können, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.